

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 30.07.2022

Tagesordnungspunkt: #13 Anträge zu den Rechtsnormen

S1NEU2: Ein besseres Statut für einen stärkeren Verein

Antragstext

Statut „Junge liberale Schüler_innen – JUNOS“

Grundlegende Bestimmungen

§1 Einleitung

Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS - JUNOS, die in der durch das Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS – JUNOS festgelegten Überordnung begründet sind, sind für die Organe der Jungen liberalen Schüler_innen – JUNOS und deren Zweigstellen bindend.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale Schüler_innen – JUNOS“, im Folgenden "JUNOS Schüler_innen" genannt.

(2) Die JUNOS Schüler_innen sind ein Zweigverein der Jungen liberalen NEOS - JUNOS.

(3) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich. Die JUNOS Schüler_innen können auch international tätig werden.

§ 3 Ziel und Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am

gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Schulen teilzunehmen. Er will die Eigenverantwortung der Einzelnen stärken, demokratische Prinzipien fördern und Schülerinnen für die Ideen des Liberalismus begeistern. Das Ziel ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit schulpolitischen Themen und die Mitgestaltung der österreichischen Schulpolitik.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur Landesschülervertretung.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a. Spenden;

b. Förderungen;

c. Sammlungen;

d. Letztwillige Zuwendungen;

e. Erträge aus Veranstaltungen;

f. Sponsoring; sowie

g. Mitgliedsbeiträge im Zuge der Fördermitgliedschaft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen werden, die derzeit eine österreichische Schule besuchen oder eine Lehre in Österreich absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS Schüler_innen im Widerspruch stehenden Organisation sind und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS Schüler_innen anerkennen.

(3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung zu den JUNOS Schüler_innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist, verliehen werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können mit Ausnahme der Rechnungsprüferinnen oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen muss.

(5) Die Aufnahme in JUNOS Schüler_innen erfolgt über ein schriftliches bzw. digitales Formular durch den Bundesvorstand.

(6) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder der Bundesorganisation.

(7) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen, die die Schule beendet haben, werden. Fördermitglieder haben individuelle Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Schüler_innen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS Schüler_innen Schaden erleiden könnte.

(2) Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler_innen haben bei der Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-

Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den LSV - Landesschüler_innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Die Mitglieder sind auf der Bundesmitgliederversammlung vom Bundesvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Bundesvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies bei der Bundesmitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Fördermitgliedern kommen bei der Bundesmitgliederversammlung keine Rechte und Pflichten zu.

(7) Eine Fördermitgliedschaft kann zusätzlich zu einer ordentlichen Mitgliedschaft beantragt werden. In diesem Fall behält das Fördermitglied sämtliche Rechte und Pflichten, die es durch ihre ordentliche Mitgliedschaft erhalten hat bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen Anhörung einzuladen. Des Weiteren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

(2) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Schüler_innen stehen.

110 (3) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu
111 widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

112 (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres
113 nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs, sowie durch Austritt, Ausschluss oder
114 Tod. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

115 § 8 Die Bundesorganisation

116 (1) Der Wirkungsbereich der JUNOS Schüler_innen erstreckt sich über das
117 gesamte Bundesgebiet Österreichs. Sie umfasst maximal eine Landesorganisation
118 pro Bundesland.

119 (2) Die Organe der Bundesorganisation sind:

120 a. Die Bundesmitgliederversammlung

121 b. Der erweiterte Bundesvorstand

122 c. Der Bundesvorstand

123 d. Das Schiedsgericht

124 e. Die Rechnungsprüfer

125 f. Die Vertrauensstelle

126 (3) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene
127 Geschäftsordnung

128 geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden Bestimmungen haben jedoch
129 die

130 Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

131 (4) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der
132 abgegebenen

133 gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

134 (5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

135 (6) Stimmenthaltungen sind zulässig.

136 (7) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen einer Stimmberechtigten
137 geheim. Eine Ausnahme dazu stellt die Bundesmitgliederversammlung dar, hier
138 erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest zehn Stimmberechtigten
139 geheim.

140 (8) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei
141 Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls
142 ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
143 jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.

144 (9) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner
145 geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

146 (10) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen. Die
147 Funktionsperiode aller gewählten Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.
148 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der
149 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin

150 geschäftsführend im Amt.

151 (11) Alle gewählten Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe, können
152 auf Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei
153 vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Organ ist eine Nachwahl bei der
154 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung durchzuführen.

155 (12) Sofern es dieses Statut nicht anders vorsieht, ist es jedem Kollegialorgan
156 möglich, mit einfacher Mehrheit Mitglieder zu kooptieren. Diese besitzen Rede-
157 aber kein Stimmrecht. Das betroffene Gremium hat den Mitglieder der JUNOS
158 Schüler_innen diese Entscheidung binnen 72 Stunden schriftlich bekannt zu
159 machen. Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit rückgängig
160 gemacht werden.

161 § 9 Die Bundesmitgliederversammlung

162 (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des
163 Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Die Bundesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.

(3) Die Bundesvorsitzende muss die ordentliche Bundesmitgliederversammlung nach Beschlussfassung über den Termin durch den Bundesvorstand einberufen.

(4) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung findet auf Beschluss der ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung einer Bundesmitgliederversammlung durch die Mitglieder oder die Rechnungsprüferinnen hat an den Bundesvorstand zu ergehen.

(5) Die Bundesvorsitzende muss die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung einberufen. Die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung stattzufinden.

(6) Lädt die Bundesvorsitzende zu der Bundesmitgliederversammlung trotz gültigem Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen der Rechnungsprüferinnen nicht ein, hat die stellvertretende Bundesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands die Bundesmitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen.

(7) Zu Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest vier Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

(8) Zu außerordentlichen Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest 3 Tage vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

(9) Die Bundesmitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann aufgrund dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist die Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Wird die Beschlussfähigkeit auch danach nicht erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die Bundesmitgliederversammlung festzulegen.

199 (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

200 1. Wahl der:

201 a. Mitglieder des Bundesvorstands;

202 b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

203 c. Rechnungsprüferinnen

204 d. Mitglieder der Vertrauensstelle

205 2. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

206 a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler_innen (Grundsatzprogramm und

207 Leitbild);

208 b. Statutenänderungen.

209 3. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

210 a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;

211 b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

212 c. Abberufung der Rechnungsprüferinnen;

213 d. Entlastung des Bundesvorstandes;

214 e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand;

215 f. Auflösung der JUNOS Schüler_innen gemäß §22 dieses Statuts.

216 (11) Alle im Verantwortungsbereich der Bundesmitgliederversammlung getroffenen

217 Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

218 (12) Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des erweiterten

219 Bundesvorstandes mit

220 Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter (digital/analog) Form
221 abgehalten

222 werden.

223 § 10 Der Bundesvorstand

224 (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Er
225 besteht aus der Bundesvorsitzenden, einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
226 einer Bundesgeschäftsführerin und weiteren Bundesvorstandsmitgliedern. Die
227 Anzahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder bestimmt die Bundesvorsitzende
228 nach ihrer Wahl.

229 (2) Die Bundesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist
230 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler_innen
231 Bundesvorstandes. Sie darf auch eine Person ihrer Wahl als ständige Vertretung
232 nominieren.

233 (3) Der Bundesvorstand wird mindestens einmal pro Monat von der
234 Bundesvorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung muss 24 Stunden im Voraus
235 bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied im Bundesvorstand hat bis dahin das Recht,
236 Tagesordnungspunkte einzubringen.

237 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

238 a. Die Bundesvorsitzende

239 b. Die Stellvertreterin der Bundesvorsitzenden

240 c. Die Bundesgeschäftsführerin

241 d. Die Vorsitzende des BSV-Klubs

242 e. Alle weiteren gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes.

243 f. Die Bundesvorsitzende des Hauptvereins – „Junge liberale Neos – JUNOS“.

244 (5) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere
245 obliegt ihm:

- 246 a. Die Beschlussfassung über die laufende Bundesgeschäftsführung;
247
248 b. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes an die
Bundesmitgliederversammlung;
249
250 c. Die Erstellung eines Rechnungsabschlusses;
251
252 d. Vorbereitung und Durchführung einer Bundesmitgliederversammlung;
253
254 e. Verfügung über das Vereinsvermögen und dessen Rücklagen;
255
256
257 f. Führung einer Mitgliederdatenbank

253 (6) Die Bundesvorsitzende vertritt die JUNOS Schüler_innen nach außen und in
254 etwaigen Gremien der Jungen liberalen NEOS – JUNOS.

255 (7) Auf Ansuchen der Generalsekretärin der Jungen liberalen NEOS - JUNOS hat
256 die Bundesgeschäftsführerin alle verlangten Daten und Informationen
257 unmittelbar zu übermitteln.

258 (8) Der Bundesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der
259 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung
260 wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße
261 Buchführung zu sorgen.

262 (9) Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Bundesgeschäftsführerin
263 Bücher auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.
264 Vereinsmitglieder können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.

265 (10) Die stellvertretende Bundesvorsitzende kann die Bundesvorsitzende, mit
266 deren Einverständnis, immer und überall vertreten.

267 **§ 11 Der erweiterte Bundesvorstand**

268 (1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den
269 Bundesmitgliederversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über
270 politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere
271 fallen darunter:

- 272 a. der Beschluss von inhaltlichen Positionspapieren zwischen den

273 Bundesmitgliederversammlungen

274 b. die Koordinierung der Arbeit unter den Bundesländern

275 c. die Kontrolle der Arbeit des Bundesvorstands

276 d. die Vergabe von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand

277 e. der Beschluss von bundesweiten Kampagnen

278 (2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des
279 Bundesvorstandes, den Landesvorsitzenden der Landesorganisationen oder ernannten
280 Landeskoordinatorin und den Stellvertreterinnen der BSV-Klubvorsitzenden
281 zusammen. Alle Landesvorsitzenden dürfen sich von einer Person ihres
282 Landesvorstandes vertreten lassen.

283 (3) Den Vorsitz führt die Bundesvorsitzende, oder ein durch sie designierte
284 Vertretung.

285 (4) Jedem Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes steht es frei bis zu 24
286 Stunden vor dem Beginn einer Sitzung Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.
287 Während der Sitzung bedarf es einer einfachen Mehrheit, um die Tagesordnung
288 abzuändern.

289 (5) Ordentliche Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes haben mindestens
290 halbjährlich stattzufinden. Sie werden von der Bundesvorsitzenden einberufen.
291 Ort und Zeit müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern übermittelt
292 werden.

293 (6) Auf Verlangen von zumindest drei Landesvorsitzenden oder
294 Landeskoordinatorinnen hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes
295 stattzufinden. Diese muss von der Bundesvorsitzenden innerhalb einer Woche ab
296 Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden
297 Landesvorsitzenden die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei
298 Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

299 § 12 Das Schiedsgericht

300 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis
301 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im
302 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Bundesmitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht Rechnungsprüferinnen sein dürfen, sowie je eine vertretungsbefugte Person jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

(3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(4) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht. Der erweiterte Bundesvorstand kann bei Ausscheiden eines ständigen Mitglieds mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellen.

(5) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des Schiedsgerichts.

(6) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS Schüler_innen ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der JUNOS Schüler_innen endgültig.

(7) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das schiedsrichterliche Verfahren.

(8) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten nach der letzten Bundesmitgliederversammlung eine Bundesmitgliederversammlung einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine Bundesmitgliederversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

§ 13 Die Rechnungsprüferinnen

(1) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben den Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem Schiedsgericht angehören.

(3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gemäß § 21 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Bundesmitgliederversammlung einenentsprechenden Bericht vorzulegen.

(4) Die Rechnungsprüferinnen können weitere Personen mit der Beurteilung von Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

§ 14 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV - Landesschülervertretungen

(1) Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS, BMHS,BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle Mitglieder der JUNOS Schüler_innen, sowie alle österreichischen Schülerinnen, sind berechtigt in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie passives Wahlrecht bei der LSV – Wahl haben.

(2) Mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Vorwahlen muss die Möglichkeit zur Eintragung als Kandidatin öffentlich angekündigt werden. Während mindestens der ersten zwei Wochen nach dieser Ankündigung können sich Kandidatinnen online für eine Kandidatur anmelden. Dafür ist die Erfüllung der in §14 Abs. 1 beschriebenen Kriterien nötig.

(3) Sollten nach Ablauf dieser Frist weniger oder gleich viele Kandidatinnen in einem Bereich angemeldet sein, als es Mandate zu gewinnen gibt, wird den Kandidatinnen die Möglichkeit gegeben eine Konsensliste zu erstellen.

(4) Eine Konsensliste ist ein Reihungsvorschlag der Kandidatinnen selbst, der von jedem einzelnen von ihnen unterstützt wird. Sollte ein solcher sich spätestens 14 Tage nach Ende der Anmeldefrist gemäß §10 Abs 2 ergeben, reicht eine einfache Mehrheit in der Bundesmitgliederversammlung um diesen zum offiziellen Wahlvorschlag zu machen. Eine solche Konsensliste betrifft nur einen Bereich. Sollte eine Konsensliste nicht möglich sein, nicht zustande kommen, oder von der Bundesmitgliederversammlung abgelehnt werden, fährt der Vorwahlprozess regulär fort.

(5) In einer Sitzung des Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden einer ersten Wahl. Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat dabei fünf Kandidierende zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierenden aus dem Vorschlag mit

entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Sollte es weniger Kandidierende geben, kann man maximal so viele Punkte wie Kandidaten vergeben. Die Anzahl der hierbei erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Bundesvorstandsvorschlag.

(6) In der Bundesmitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Bundesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der Erstellung des Schülerinnenvorschlags sowie des Bundesvorstandsvorschlags schließt die erneute Stimmabgabe bei der Bundesmitgliederversammlung nicht aus.

(7) Die Bundesmitgliederversammlung hat auf Antrag des Landesvorstandes bzw. fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen.

(8) Die Vertrauenspunkte des Bundesvorstandsvorschlags und des Mitgliedervorschlags werden addiert, wobei die Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags doppelt gewertet werden. Daraus ergibt sich verbindlich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag.

(9) Wenn nach der Eintragsfrist weitere Kandidatinnen für den Wahlvorschlag kandidieren wollen, so kann dies durch eine 2/3 Mehrheit im erweiterten Bundesvorstand bestätigt werden. In diesem Falle wird nach der Bundesmitgliederversammlung die Kandidatin hinten an die Liste nachgereiht.

(10) Sollte es nach der Eintragsfrist in einem Bundesland keine beschlossene Liste geben, kann der erweiterte Bundesvorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine neue Liste beschließen.

(11) Der erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Kompetenzen der Bundesmitgliederversammlung nach §14 an Landesmitgliederversammlungen übergehen.

§ 15 Die Landesorganisationen

(1) Fünf Mitglieder mit Hauptwohnsitz im selben Bundesland können einen Antrag auf Errichtung eines Landesverband stellen. Ein Landesverband stellt dabei eine Unterorganisation der JUNOS Schüler_innen (Zweigstelle) dar. Für Landesverbände, welche als Zweigstelle eingerichtet werden, gelten die zur

403 Organisation im Bundesland aufgeführten Bestimmungen dieses Statutes.

404 (2) Es obliegt dem erweiterten Bundesvorstand, mit einfacher Mehrheit, diesem
405 Ansuchen entweder stattzugeben, oder es, mit schriftlicher Begründung,
406 abzulehnen.

407 (3) Der Wirkungsbereich einer Landesorganisation umfasst das jeweilige
408 Bundesland.

409 (4) Landesorganisationen sind Zweigstellen. Zweigstellen sind rechtlich
410 unselbstständige Unterorganisationen und besitzen daher kein eigenes Statut.

411 (5) Zur Einrichtung des Landesverbandes ist der erste
412 Landesmitgliederversammlung als Gründungskonvent durch die Bundesvorsitzende
413 einzuberufen.

414 (6) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes sind jene ordentlichen
415 Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer
416 solchen Erklärung ist ein Mitglied in demjenigen Landesverband stimmberechtigt,
417 der sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel des Landesverbandes ist
418 einmal pro Kalenderjahr möglich.

419 (7) Ein Mitglied von JUNOS kann in einem Landesverband Hauptmitglied und in
420 einem weiteren Landesverband Nebenmitglied sein. Hauptmitglieder sind aktiv und
421 passiv in ihrem Landesverband wahlberechtigt, Nebenmitglieder nur aktiv.

422 (8) Die Ziele des Landesverbandes sind:

423 a. Aufbau einer Landesorganisation

424 b. Mitglieder- und Interessentinnenbetreuung einschließlich Mitgliedergewinnung

425 c. lokale Medienarbeit

426 d. Wahlwerbung

427 e. Organisation von Veranstaltungen

428 f. Pflege der Mitgliederdatenbank

429 (9) Landesmitgliederversammlung

430 a. Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

431 i. Wahl/Abwahl der Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des

432 Landesvorstandes

433 ii. Beschlussfassungen zu regionalen schulpolitischen Themen

434 iii. bei entsprechendem Beschluss nach §14.11 Wahl einer Kandidatinnenliste
435 für die LSV-Wahl

436 b. Die Landesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr
437 statt.

438 c. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung findet auf Beschluss des
439 Landesvorstands oder auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der
440 stimmberechtigten Mitglieder statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung
441 einer Landesmitgliederversammlung durch die Mitglieder hat an den Landesvorstand
442 zu ergehen.

443 d. Die Landesvorsitzende muss die Landesmitgliederversammlung innerhalb von zwei
444 Wochen nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand, die
445 Landesmitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der
446 Mitglieder, zu einem Termin, welcher nicht später als acht Wochen nach der
447 Beschlussfassung der Mitglieder sein darf, einberufen.

448 e. Lädt die Landesvorsitzende die Landesmitgliederversammlung trotz gültigem
449 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder nicht ein, hat
450 die stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes
451 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands, den Landesmitgliederversammlung
452 binnen einer Woche einzuberufen.

453 f. Zu allen Landesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest zwei
454 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen
455 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege
456 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

457 g. Die Landesmitgliederversammlung ist genau dann zum eingeladenen Termin
458 beschlussfähig, wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem

Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, so ist die Landesmitgliederversammlung nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder – in jedem Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen Termin für die Landesmitgliederversammlung festzulegen.

(10) Landesvorstand

a. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin, und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren Landesvorstandsmitglieder bestimmt die Landesvorsitzende nach ihrer Wahl.

b. Die Landesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler_innen Landesvorstand des jeweiligen Bundeslandes.

c. Eine Position im Landesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als Rechnungsprüferin oder als Vertrauensperson unvereinbar. Jede gewählte Amtsträgerin im Landesvorstand kann nur eine Position im Landesvorstand besetzen.

d. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Landesvorstand kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder des JUNOS Schüler_innen Landesverbandes darüber zu informieren.

e. Der Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Landesverbandes nach außen. Sie wird bei ständiger Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten.

f. Der Landesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

g. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Landesgeschäftsführerin Bücher auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Mitglieder des Landesverbandes und des Bundesvorstandes können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.

- 492 h. Rechtsverbindliche Ausfertigungen namens des Landesverbandes erfordern in
493 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Landesvorsitzenden und der
494 Landesgeschäftsführerin,
- 495 i. Der Landesvorstand kann beschließen die Verwaltung und Führung der
496 Geschäftsbücher die Bundesorganisation unter der Obhut der Generalsekretärin
497 zu überlassen. In diesem Fall hat die Landesgeschäftsführerin jederzeit ein
498 Einsichtsrecht in alle für die Buchführung des Landesverbandes relevanten
499 Unterlagen.
- 500 j. Der Landesvorstand ist von der Landesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat
501 einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes
502 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des
503 Landesvorstands einzuladen.
- 504 k. Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
505 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich
506 stattzufinden. Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene
507 Mitglieder berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.
- 508 (11) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Landesvorsitzenden oder
509 einer von ihr genannten Person geleitet.
- 510 Dem Landesvorstand obliegen:
- 511 i. Vorbereitung und Durchführung der Landesmitgliederversammlung,
- 512 ii. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Bundesvorstandsmitglieder und des
513 Rechnungsabschlusses des Landesverbandes,
- 514 iii. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,
- 515 iv. Koordination mit dem Hauptverein
- 516 v. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlungen und
517 Landesmitgliederversammlungen, vi. Information der Mitglieder und nach Maßgabe
518 der Möglichkeiten der Interessentinnen.
- 519 (12) Der Landesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder
520 mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen, sofern die Zuteilung
521 nicht bereits durch dieses Statut vorgenommen wurde. Der Landesvorstand kann

bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

(13) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen über den Ausschluss einer Landesorganisation. Bei der Abstimmung hat die Landesvorsitzende der jeweiligen Landesorganisation kein Stimmrecht.

(14) Sofern keine Landesorganisation besteht, kann der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit eine Landeskoordinatorin für das jeweilige Bundesland ernennen.

(15) Dem Bundesvorstand obliegt es, Kompetenzen seiner Wahl an die Landeskoordinatorinnen zu delegieren. Diese müssen den Mitgliedern in schriftlicher Form zugänglich gemacht werden.

(16) Landeskoordinatorinnen dürfen im Konsens mit dem Bundesvorstand ein Landesteam bilden. Dieses agiert als Kollegialorgan und wird durch die Landeskoordinatorin geleitet. Die Mitglieder des betroffenen Bundeslands müssen in angemessener Form über die Zusammensetzung des Landeteams informiert werden. Mit der Bildung eines Landeteams gehen alle Kompetenzen der Landeskoordinatorin auf das Landesteam über.

(17) Die Landeskoordinatorin kann im Konsens mit dem Bundesvorstand die Zusammensetzung des Landeteams jederzeit ändern. Über jede Änderung müssen die Mitglieder im betroffenen Bundesland in angemessener Form informiert werden.

§ 16 Wahl, Bestellung und Funktionsdauer

(1) Funktionärinnen sind aktive Mitglieder der Organe der JUNOS Schüler_innen, die eine im Statut vorgesehene Funktion aufgrund einer Wahl, Bestellung oder Kooptierung bekleiden.

(2) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung. Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

§17 Die Vertrauensstelle

(1) Die Vertrauensstelle besteht aus zwei durch die Bundesmitgliederversammlung gewählten Vertrauenspersonen.

(2) Diese Vertrauenspersonen haben von unterschiedlichem Geschlecht zu sein. Sie müssen jedenfalls bei ihrem Amtsantritt jünger als 25 Jahre sein.

(3) Die Vertrauenspersonen dürfen in keinem gewählten Organ der jungen liberalen Schüler_innen – JUNOS vertreten sein.

(4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung durch den Bundesvorstand und den erweiterten Bundesvorstand und legen hierzu jeder Bundesmitgliederversammlung eine schriftliche Übersicht vor.

(5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst werden.

§18 Der Bundesschüler_innenvertretungs-Klub

(1) Der Bundesschüler_innenvertretungs-Klub (BSV-Klub) besteht aus allen Mitgliedern der JUNOS Schüler_innen, die auch Mitglieder in der Bundesschüler_innenvertretung sind.

(2) Der BSV-Klub ist für die laufende Arbeit der JUNOS Schüler_innen in der BSV zuständig. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der BSV-Klub setzt die Ziele und das Wahlprogramm der JUNOS Schüler_innen um. Wir bekennen uns zum freien Mandat und lehnen Klubzwang ab.

(3) Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem BSV-Klub zusammen. Der BSV-Klub bezieht die Beschlüsse der Organe der JUNOS Schüler_innen in seine Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der JUNOS Schüler_innen übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und dem jeweiligen Organ zu berichten.

(4) Das ranghöchste BSV-Mitglied im BSV-Klub bekleidet zugleich auch das Amt der Klubvorsitzenden. Gibt es mehrere Klubmitglieder mit selbem Rang in der BSV, so wählt der BSV-Klub mit einfacher Mehrheit welchem dieser Mitglieder der Klubvorsitz zufällt. Kann niemand eine Mehrheit auf sich vereinen, so bestellt der Bundesvorstand eine Klubvorsitzende.

585 (5) Die Klubvorsitzende leitet die Sitzungen des BSV-Klubs und ist Kraft ihres
586 Amtes rede- und stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand. Sie vertritt den
587 BSV-Klub innerhalb und außerhalb des Vereins.

588 (6) Der BSV-Klub kann drei weitere stellvertretende Klubvorsitzende mit
589 einfacher Mehrheit wählen. Sie sind Kraft ihres Amtes rede- und
590 stimmberechtigte Mitglieder im erweiterten Bundesvorstand und dürfen die BSV-
591 Klubvorsitzende mit ihrer Zustimmung jederzeit vertreten.

592 (7) Der BSV-Klub kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder kooptieren. Diese
593 besitzen Rede- aber kein Stimmrecht und können jederzeit mit einfacher Mehrheit
594 wieder entkooptiert werden.

595 (8) Die Klubvorsitzende berichtet jährlich in der Bundesmitgliederversammlung
596 über die Arbeit des BSV-Klubs.

597 **Schlussbestimmung**

598 **§19 Statutenänderung**

599 Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung
600 geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen
601 erforderlich.

602 **§20 Auflösung der JUNOS Schüler_innen**

603 (1) Die JUNOS Schüler_innen können sich durch Beschluss der
604 Bundesmitgliederversammlung selbst auflösen.

605 (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Bundesmitgliederversammlung auf
606 Beschluss des Bundesvorstands oder der Bundesmitgliederversammlung zu diesem
607 Zweck. Diese Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung der
608 Bundesmitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.

609 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der
610 Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die
611 Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist
612 außerdem ein Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem
613 dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu
614 übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist,
615 einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein

616 verfolgt, ansonsten ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

617 **§ 21 Abschließende Bestimmungen**

618 (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht
619 die Gültigkeit aller anderen Teile.

620 (2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese
621 Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut,
622 so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.